

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Regionale Entwicklungsgesellschaft Vetschau (Spreewald) mbH (HRB 1735)
2. Sitz der Gesellschaft ist 03226 Vetschau (Spreewald)

§ 2 Gegenstand

1. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem nachstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind:

- a) Wirtschaftsförderung, Unternehmens- und Existenzgründungsberatung;
- b) Akquisition und Ansiedlung von Investoren und Unternehmen;
- c) Standortmarketing;
- d) Liegenschaftsmanagement, Vermarktung stadteigener Immobilien, Vermarktung fremder Immobilien, wenn sie der Stadtentwicklung dienen;
- e) Planung und Realisierung von Tourismusprojekten, soweit sie der Gesellschaft im Einzelnen übertragen werden;
- f) Die Verwaltung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten, Einrichtungen und wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Vetschau/Spreewald, die Durchführung von städtischen und sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art sowie die hierzu erforderliche Organisation und Vermarktung, soweit es der Gesellschaft im Einzelnen übertragen ist;
- g) Gewerbegebietsentwicklung;

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und den Gesellschaftszweck fördern.

3. Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. d. Kommunalverfassung Brandenburg.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
2. Von dem Stammkapital übernehmen
 - 2.1 Stadt Vetschau (Spreewald) eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5 Nachschüsse, Verlustübernahme

1. Es besteht keine gesellschaftliche Nachschusspflicht i. S. d. § 26 GmbHG.

2. Im Ausnahmefall und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Gesellschafterin Verluste. Die Verlustausgleichspflicht wird auf 100.000,00 Euro je Geschäftsjahr begrenzt.

§ 6 Informations- und Prüfungsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerrechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe hinzuziehen oder ihn damit beauftragen. Die Stadt Vetschau/Spreewald als Gesellschafterin kann insbesondere verlangen, dass ihr die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 83 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.
2. Der Stadt Vetschau/Spreewald sowie deren zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 53 (1) und § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Bestätigung der Stadt Vetschau/Spreewald bei der Gesellschaft eingeräumt.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

4. Soweit eine Geschäftsordnung nicht besteht, gelten folgende Rechte, Pflichten und Zustimmungsvorbehalte:

- a) Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben unter laufender gegenseitiger Abstimmung im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze der Geschäftspolitik zu erfüllen.
- b) Geschäftsleitungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die dieser Gesellschaftsvertrag oder eine etwaige Geschäftsordnung bestimmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäfte:

- Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
- Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges;
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten;
 - Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder der Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 500,00 Euro;
 - Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern;
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren
- c) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter bestellt und abberufen. Der Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrags obliegen dem Aufsichtsrat.

5. Für jedes Geschäftsjahr wird in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg ein Wirtschaftsplan erstellt.

Daneben wird eine fünfjährige Finanzplanung der Wirtschaftsführung zu Grunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie *wesentliche* Abweichungen davon werden der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den etwaigen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
2. Die Gesellschafterversammlung legt die Grundsätze der Tätigkeit der Gesellschaft fest. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, Weisungen an die Geschäftsführung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Die Zustimmung zu Veränderungen im Gesellschafterbestand gemäß § 12 I des Gesellschaftervertrages,
 - e) Änderungen des Gesellschaftervertrages, insbesondere Änderungen des Stammkapitals sowie Umwandlungsvorgänge.

3. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) obliegt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Bestimmungen des § 96 (1) Punkt 1 bis 8 der Kommunalverfassung Brandenburg sollen ihren Niederschlag in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen finden.

§ 10 Aufsichtsrat

I. Aufgaben und Rechte

1. Aufgaben des Aufsichtsrates sind

- a) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung,
- b) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
- c) die Wahrnehmung der ihm sonst durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch eine etwaige Geschäftsordnung für die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

2. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten aktienrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

II. Zusammensetzung, Amtszeit, Entschädigung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald entsandt werden.

2. Die Amtsdauer der von der Gesellschafterin entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung bzw. mit deren Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung pro teilgenommener Sitzung in Höhe von 25,00 EUR. Die Gesellschafterversammlung kann abweichende Beschlüsse zur angemessenen Höhe treffen.

III. Einberufung

1. Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Er ist ferner einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies aus wichtigem Grund verlangt.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

4. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein und leitet seine Sitzungen. Die Einladung ist schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax), mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung vorzunehmen.

Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Unterlagen zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Der Einladung sind neben der Tagesordnung, die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, versehen mit Beschlussvorschlägen, beizufügen. Die schriftlichen Sitzungsunterlagen müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates in die Lage versetzen, sich ausreichend und umfassend auf die Erörterung und Abstimmungen vorbereiten zu können. Die Geschäftsführer sollen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden.

5. Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder von der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt wird. Kann die einwöchige Einladungsfrist nicht eingehalten werden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können bei einer Beschlussfassung nach Satz 2 innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Beschlusses schriftlich widersprechen.

6. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stellungnahme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbote).

IV. Beschlüsse

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrates sind von einem Schriftführer zu protokollieren und aufzubewahren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

V. Beteiligung

Soweit bei der Stadt Vetschau/Spreewald eine Stelle zur Steuerung der Beteiligungsverwaltung im Sinne von § 98 der Kommunalverwaltung Brandenburg eingerichtet wird, ist der Stelleninhaber zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen. Er hat das Recht, an der Sitzung teilzunehmen und sich in der Sitzung zu Wort zu melden sowie Fragen und Anträge zu stellen.

§ 11 Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.
2. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
3. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
4. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Gewinnverwendung § 29 GmbHG.

§ 12 Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen

I. Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses erteilt werden darf.

II. Einziehung und Ausschluss

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters bis zur Zahlung des Abfindungsentgeltes.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Beteiligten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Beschluss der Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen einzelnen Gesellschafter, auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst übertragen wird.

5. Macht die Gesellschaft von ihrem Recht nach Abs. 4 Gebrauch, so ist sie schon jetzt durch den betroffenen Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, in seinem Namen über seinen Geschäftsanteil zu verfügen und die notwendigen Abtretungen in seinem Namen vorzunehmen; die Gesellschaft ist hierbei von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Auf das Entgelt für den Anteil findet § 12 III dieses Vertrages Anwendung.

7. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird oder ob ein neuer Geschäftsanteil ausgegeben wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile herzustellen.

III. Bewertung, Auszahlung:

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Buchwert (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Anteil an eventuellen Verlustvortrag) anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters ergibt.

IV. Kündigung:

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.

2. Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil entsprechend § 12 II Abs. 4 dieses Vertrages zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Hinsichtlich des Entgeltes für den Anteil gilt § 12 III.

4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

V. Liquidation:

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) ist je Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten und welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerlichen Belastungen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.

Vetschau, den

.....
Stadt Vetschau / Spreewald
- Der Bürgermeister -

